Verwaltungskostensatzung			
Fassung	Beschlussdatum	Inkrafttreten	
Urfassung	19.11.2001	01.01.2002	
1. Nachtrag	24.09.2007 (Änderung des §8 – Gebührentatbestände-)	06.10.2007	

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden;
- § 4 mit der Maßgabe, das jeweils das Wort "Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben";
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist der Marktflecken Weilmünster.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für nachstehende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Ausl	künfte, Akteneinsicht	
			Gebühr in EURO
	1.1	Schriftliche Auskünfte (einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erstellt werden) - nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 4)	10 - 600
	1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
	1.2.1	 wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd be- aufsichtigen muss 	nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 4)
	1.2.2	 in anderen Fällen je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw. 	2,50 jedoch mind. 5
	1.2.3	 Zuschlag bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je 	4
	1.3	 Zuschlag für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. je Sendung 	12
	1.4	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines lau- fenden Verfahrens durch Versenden; - - die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten - je Sendung	12
2.	Reso	cheinigungen, Zeugnisse	
	<u> </u>	moningungon, Eouginooc	
	2.1	Bescheinigung über Leistungen von Anliegern	10
	2.2	sonstige Zeugnisse, Bestätigungen oder Bescheinigungen - nach Zeitaufwar	nd 5 - 25

3. <u>Beg</u>	<u>aubigungen</u>		
3.1	Beglaubigung je Unterschrift		6
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Foto	kopien usw.	
3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt ha	at je Urkunde	3
3.2.2	in anderen Fällen: Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten b	oestehen je Urkunde	6
3.2.3	Urkunden, die aus mehr als 10 Seit	t en bestehen je Seite	0,60
4. <u>Geb</u>	ühren nach Zeitaufwand		
4.1	Grundsätze		
4.1.1	Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, – wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, wenn Wartezeiten von mehr als einer Viertelstunde entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.		
4.1.2	Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand aller Bediensteten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung sowie bei deren Vor- und Nachbereitung beteiligt waren. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.		
4.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit zu den üblichen Dienstzeiten: (z. Zt. des Inkrafttretens dieses Verzeichnisses) - eine Aktualisierung der Sätze erfolgt zeitgemäß mit den jeweiligen in der Zukunft liegenden Veröffentlichungen der Personalkostentabellen im Staatsanzeiger -		
4.2.1	Beamte des höheren Dienstes ur	nd vergleichbare Angestellte je angefangene ¼ Std.	18
4.2.2	Beamte des gehobenen Dienstes stellte	s und vergleichbare Ange- je angefangene ¼ Std.	15
4.2.3	übrige Beschäftige	je angefangene ¼ Std.	12,25
4.3	Für Tätigkeiten außerhalb der übl Zuschlag von 25 % auf diese 0 mindestens jedoch	Gebührensätze erhoben,	
5. Aus	<u>agen</u>	Grundestz: & 0 HVwKoetG	

Schreibauslagen, Kopien, Planpausen,

Grundsatz: § 9 HVwKostG

Plotzeichnungen, Fahrtkosten

5.1	 Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschrift die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründer notwendig wurden 	
5.1.1	a) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je Seite DIN A 4	nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 4)
5.1.2	b) in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Gebührenziffer Nr. 4)
5.2	 Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 die vom Kostenschuldner besonders beantragt werden die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründer notwendig wurden, 	
5.2.1 5.2.2	1. Kopie je Originalseit je weitere Seit	The state of the s
5.2.3	Farbkopien, je Seit	te 1
5.3	Herstellung von Planpausen oder Plotzeichnungen , je E	Blatt
5.3.1	DIN A	0 15
5.3.2	DIN A	1 10
5.3.3	DIN A	
5.3.4	DIN A	
5.3.5	DIN A	
5.4	Benutzung eines Personenkraftwagens j	e km 0,40
6. <u>B</u>	Bauwesen et al. 1997	
6.1	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grustückes an die öffentliche Abwasseranlage	und-
6.1.1	 Einfamilienhaus oder vergleichbares C 	bjekt 25 - 500
6.1.2	 Mehrfamilienhaus oder vergleichbares C 	bjekt 25 - 1.500
6.1.3	Gewerbliches Anwesen oder vergleichbares C	9bjekt 25 - 2.500
6.2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, fa der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieber	
6.2.1	 Einfamilienhaus oder vergleichbares C 	bjekt 25 - 500
6.2.2	 Mehrfamilienhaus oder vergleichbares C 	bjekt 25 - 1.500
6.2.3	Gewerbliches Anwesen oder vergleichbares C	bjekt 25 - 2.500
6.3	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kond saten in die öffentliche Abwasseranlage	en-
6.3.1	 Einfamilienhaus oder vergleichbares C 	bjekt 10 - 500
6.3.2	Mehrfamilienhaus oder vergleichbares C	
6.3.3	Gewerbliches Anwesen oder vergleichbares C	

6.4	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben der Gebühr zu erheben.	10 - 100
6.5 6.5.1 6.5.2	Erteilung eines Zeugnisses / Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10 20
6.6	Abnahme eines Hausanschlusses - nach Zeitaufwand	25 - 100
6.7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
6.7.1 6.7.1.1 6.7.1.2 6.7.1.3	im endausgebauten Straßen- / Gehwegbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,50 50 2.500
6.7.2.1 6.7.2.2 6.7.2.3	im noch nicht endausgebauten Straßen-/Gehwegbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 25 1.250
6.8	Genehmigung oder Abnahme von Straßenaufbrüchen einschl. Beseitigung von Störungen an vorhandenen Telekommunikationslinien	
6.8.1 6.8.2	mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	25 500
6.9	Nutzung von Gemeindeflächen bei Baumaßnahmen, wie z. B. zur Lagerung von Baumaterial	20 - 1.000
6.10 6.10.1 6.10.2	Ausleihung von Bauakten für bis zu 2 Wochen Verlängerung je angefangene Woche	15 7,50
6.11	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V Satz 3	40
7. s	onstige Gebühren	
7.1	Genehmigung zur Erstellung eines Grabmals	10
7.2	Gebühr für die Erlaubnis gewerblicher Tätigkeiten auf dem	

	Friedhof	
7.2.1 7.2.2	einmalige Erlaubnis bis 4 Wochen Dauererlaubnis je Jahr	10 30
7.3	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
7.4	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
7.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10 - 250
7.6.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
7.6.2	Wie Ziffer 7.6.1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250
7.6.3	Wie Ziffer 7.6.1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250

§ 9 Inkrafttreten (Urfassung)

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktfleckens Weilmünster über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13. Juni 1973 außer Kraft.